

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der
Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 26. Juli 2013**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV. NRW. 213), der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

I. Aufgaben

§ 1 Abwehrender Brandschutz

- (1) Die Stadt Köln unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG).

§ 2 Brandschau

- (1) Die Brandschau wird gemäß § 6 Abs. 1 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

§ 3 Brandsicherheitswachdienst

- (1) Der Brandsicherheitswachdienst hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FSHG die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Der Brandsicherheitswachdienst kann Kontrollen vornehmen und Anordnungen treffen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte.



- (2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 7 Abs. 1 FSHG vorgeschrieben. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt. Andere Rechtsvorschriften über die Erforderlichkeit eines Brandsicherheitswachdienstes bleiben unberührt.
- (3) Sofern der Brandsicherheitswachdienst nicht unter der Voraussetzung des Abs. 4 vom Veranstalter gestellt wird, nimmt die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes die Feuerwehr Köln wahr.
- (4) Wenn ein Veranstalter einen erforderlichen Brandsicherheitswachdienst gemäß § 7 Abs. 2 FSHG durch eigene Kräfte stellen will, muss die Feuerwehr die fachliche Eignung des für diese Aufgabe vorgesehenen Personals vor der Veranstaltung prüfen.
- (5) Unbeschadet der Bußgeldvorschrift des § 39 Abs. 1 Nr. 1 FSHG kann die Feuerwehr bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht gemäß Abs. 2 die Gestellung des Brandsicherheitswachdienstes ablehnen oder von der Übernahme der durch die verspätete Anzeige zusätzlich entstehenden Kosten abhängig machen. Die Ablehnung des Brandsicherheitswachdienstes kann zur Folge haben, dass die angezeigte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

§ 4 Freiwillige Leistungen

Auf Antrag kann die Feuerwehr sonstige freiwillige (Hilfe-)Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Zu den freiwilligen Leistungen gehören unter anderem

- die Prüfung von Feuerwehrschränken,
- die Erstabnahme sowie jede weitere Abnahme von Brandmeldeanlagen,
- brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen),
- Anfertigungen von gutachterlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder Brandschutzkonzepten zu definierten Objekten, die außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens beantragt werden,
- Brandschutzunterweisungen.

II. Gebühren für die Brandschau

§ 5 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist, und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die Brandschau gemäß § 5 Abs.1 in brandschauptpflichtigen Gebäuden und sozialen Einrichtungen, die vorrangig einen gemeinnützigen Zweck erfüllen (wie Kindergärten, Schulen etc.) und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, werden keine Gebühren erhoben.

III. Gebühren für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

§ 9 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Feuerwehr im Sinne des § 3 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 4 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenmaßstab des § 10.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Pflicht zur Zahlung der Gebühr gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Gebührensschuldner dies zu vertreten hat.

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Berechnung der Gebühr für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den

bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

- (2) Berechnungsgrundlage der Gebühren für die Brandsicherheitswachdienste ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes. Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Er endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde einer freiwilligen (Hilfe-)Leistung oder eines Brandsicherheitswachdienstes wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Für Wegezeiten wird pauschal pro Beamten des Brandsicherheitswachdienstes eine Stunde zusätzlich berechnet.

§ 11 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr nach § 9 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn es zu einer tatsächlichen Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, es sei denn die Feuerwehr hat dies zu vertreten.

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird mit dem Zugang des Bescheides fällig und ist innerhalb von einem Monat zu entrichten.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr besteht.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 4 entstehen, haftet die Stadt Köln dem Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der nach § 11 Gebührenpflichtige die Stadt Köln von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.



Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der
Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln
(Feuerwehrgebührensatzung) vom 26. Juli 2013

<u>I. Gebühren für freiwillige Leistungen</u>	<u>je Stunde</u>
1. Stundensätze Personal	
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	43,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	51,00 €
1.3 Beamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	57,00 €
2. Stundensätze Fahrzeuge	
2.1 Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge	
2.1.1 Kommandowagen (KDOW) / Einsatzleitwagen (ELW)	118,00 €
2.1.2 Mannschaftstransportbus (M-Bus)	76,00 €
2.2 Lösch- und Hubrettungsfahrzeuge	
2.2.1 Löschgruppenfahrzeug (LF)	123,00 €
2.2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF) / Trockentanklöschfahrzeug (TRO) inkl. Feuerwehranhänger (FWA)	120,00 €
2.2.3 Drehleiter (DL)	132,00 €
2.3 Sonstige Fahrzeuge	
2.3.1 Personenkraftwagen (PKW)	118,00 €
2.3.2 Rettungsbus (R-Bus)	76,00 €
2.3.3 Kranwagen (FWK)	76,00 €
2.3.4 Rüstwagen (RW)	82,00 €
2.3.5 Gerätewagen (GW) / Lastkraftwagen (LKW)	77,00 €
2.3.6 Wechselladerfahrzeug (WLF) inkl. Abrollbehälter (AB)	76,00 €
2.4 Wasserfahrzeuge	
2.4.1 Löschboot (LB)	119,00 €
2.4.2 Rettungsboot (RTB)	76,00 €
3. Einsatzbestätigungen	<u>je Bestätigung</u>
Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr	31,00 €
<u>II. Brandschaugebühren</u>	<u>je Stunde</u>
Brandschau / Nachschau	
Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe a) und b)	62,00 €
<u>III. Gebühren für Brandsicherheitswachdienste</u>	
Stundensätze Personal	
1.1 Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	44,00 €
1.2 Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	66,00 €

IV. Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in diesem Kostentarif nicht aufgeführt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Verbrauchsmaterial) berechnet.

Stundensätze Personal 2013

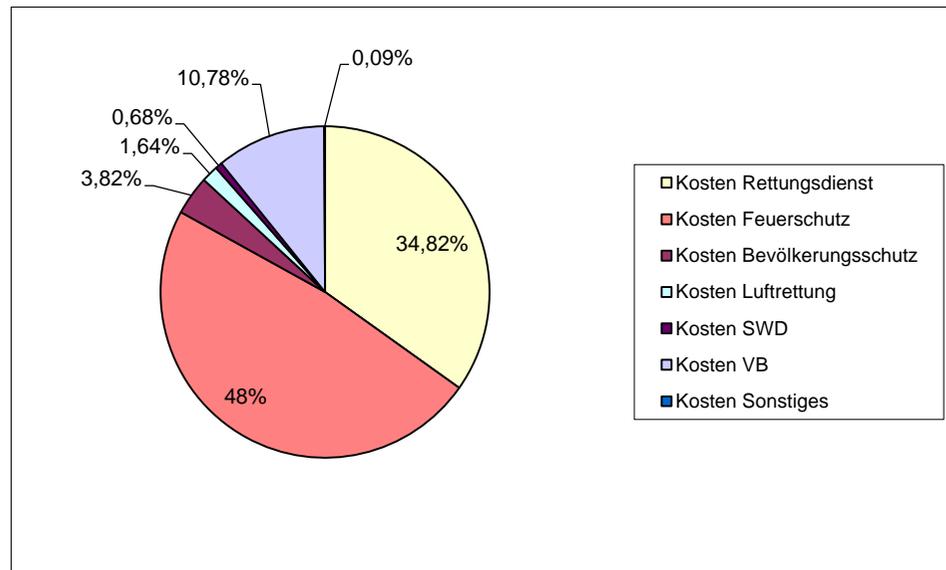
-Gebühr-

Besoldungsgruppe	Summe (Jahreswert 2013)	zzgl. 10% Arbeitsplatzkosten	Anzahl Wachpersonal	Zwischensumme	Dienst- und Schutzkleidung	Pauschale Arbeitsmedizinischer Dienst	Umlage Verwaltungskosten Amt 37	Gesamtkosten je Besoldung	Gesamtkosten	Durchschnitt = Gesamtk. ./ Anzahl MA	Stundensatz bei 1836 Stunden	Stundensatz gerundet	Stundensatz bisher	Differenz
A 7	48.900,00	4.890,00	333	17.912.070,00	346.997,67	51.451,27	5.015.140,15	23.325.659,09	65.790.464,46	78.135,94	42,56	43,00	47,00	-4,00
A 8	59.300,00	5.930,00	354	23.091.420,00	368.880,41	54.695,95	5.331.410,25	28.846.406,60						
A 9 m.D.	63.800,00	6.380,00	121	8.491.780,00	126.086,24	18.695,51	1.822.318,19	10.458.879,94						
A 9 m.D.+ Amtszul.	69.700,00	6.970,00	34	2.606.780,00	35.429,19	5.253,28	512.056,35	3.159.518,83	4.318.477,39	93.879,94	51,13	51,00	57,00	-6,00
A 9 g.D.	66.000,00	6.600,00	3	217.800,00	2.562,91	463,52	45.181,44	266.007,87						
A 10	65.900,00	6.590,00	21	1.522.290,00	17.940,34	3.244,67	316.270,10	1.859.745,11						
A 11	76.000,00	7.600,00	22	1.839.200,00	18.794,64	3.399,18	331.330,58	2.192.724,41	833.434,33	104.179,29	56,74	57,00	72,00	-15,00
A 13 h.D.	80.100,00	8.010,00	8	704.880,00	6.834,42	1.236,07	120.483,85	833.434,33						

Gemeinkosten 2013

Gesamtübersicht	S130010020	S130010021	S130010022	S130010023	S130010024	S130010030	S130010031	S130010032	S130010033	S130010034	S130010035	Gesamt
	A & V	Einsatzorga	Leitstelle	Informationss.	Technik & G.	Einsatzdienst	FF	Krisenm.	Gefahrenvorb.	Schule	RetttD	
Kosten Rettungsdienst Gesamt	768.166	135.903	3.678.399	629.130	1.345.063	879.859	0	0	0	453.274	2.050.632	9.940.427
RTW	658.663	96.046	2.835.059	502.861	1.087.048	733.452	0	0	0	362.619	1.505.333	7.781.083
NEF	109.503	39.856	843.340	126.269	258.015	146.406	0	0	0	90.655	545.299	2.159.344
Kosten Feuerschutz	935.302	1.492.314	2.440.769	1.360.162	1.899.162	2.700.697	108.144	0	0	2.596.795	222.728	13.756.073
Kosten Bevölkerungsschutz	53.105	56.190	0	201.588	0	18.952	0	761.579	0	0	0	1.091.414
Kosten Luftrettung Gesamt	121.029	14.374	68.554	24.368	54.987	1.421	0	0	0	0	184.326	469.061
RTH	71.218	7.187	34.277	23.260	27.493	711	0	0	0	0	92.163	256.310
ITH	49.811	7.187	34.277	1.108	27.493	711	0	0	0	0	92.163	212.751
Kosten SWD	98.800	0	0	0	0	0	0	0	94.335	0	0	193.135
Kosten VB	57.633	0	0	0	0	0	0	0	3.018.733	0	0	3.076.366
Kosten Sonstiges (z.B. Bund)	24.288	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	24.288
												28.550.763
Gesamt	2.058.323	1.698.782	6.187.723	2.215.248	3.299.212	3.600.929	108.144	761.579	3.113.069	3.050.069	2.457.686	28.550.763

Kosten Rettungsdienst	9.940.427	34,82%
Kosten Feuerschutz	13.756.073	48,18%
Kosten Bevölkerungsschutz	1.091.414	3,82%
Kosten Luftrettung	469.061	1,64%
Kosten SWD	193.135	0,68%
Kosten VB	3.076.366	10,78%
Kosten Sonstiges	24.288	0,09%
Gesamtkosten	28.550.763	100,00%



Kalkulation Stundensätze Fahrzeuge 2013
-Gebühr-

Fahrzeugtyp Kosten	LF (9) / HLF (5)	TLF (5) / TRO (2) / PTLF (4) + FWA (3)	DL (12)	KDOW (17) / PKW (6) / ELW (9) + FWA (1)	R-Bus (1)/ M-Bus (1)	Kran (2)	RW (2)	GW (10) / LKW (10)	WLF (6) + AB (26)	RTB (5) + FWA (3)	LB (2)
-------------------------------------	---------------------	---	---------	--	-------------------------	----------	--------	-----------------------	----------------------	----------------------	--------

Fixkosten pro Jahr											
Sachkonto 952000 Abschreibungsbeträge Fahrzeuge in Betrieb	264.180,47	174.077,54	189.932,06	106.706,16	0,00	0,00	25.052,94	188.815,42	105.181,61	13.877,94	0,00
Sachkonto 953000 Zinsbeträge Fahrzeuge in Betrieb	131.912,27	113.162,55	22.510,31	28.845,13	0,00	0,00	13.621,96	42.867,15	50.948,41	1.549,71	0,00
Sachkonto Abschreibungsbeträge Neubeschaffungen	107.500,00			11.666,67			28.666,67	15.277,78	15.000,00		
Sachkonto Zinsbeträge Neubeschaffungen	80.356,25			8.720,83			27.018,33	14.453,47	17.062,50		
Sachkonto 542900 Kfz.-Versicherungen	18.151,17	14.768,18	15.862,43	29.359,26	2.128,54	2.593,02	2.593,02	17.625,80	7.779,07	506,55	32.877,53
Kalk. Miete (86,40 € p.a. * m² Stellfläche)	68.040,00	62.791,20	58.320,00	93.312,00	15.552,00	15.552,00	9.720,00	77.760,00	130.248,00	9.331,20	
Umlage 952000 + 953000 Abschreibungen & Zinsen Feuerwehrtechnische Geräte	65.057,55	25.135,50	26.688,79	31.682,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	496,87
Umlage 952000 + 953000 Abschreibungen & Zinsen Inventarwert	23.107,59	8.927,80	9.479,51	11.253,20	959,38	445,56	1.589,43	6.322,20	677,36	212,83	176,48
Summe aller Fixkosten	758.305,30	398.862,77	322.793,10	321.545,72	18.639,92	18.590,58	108.262,35	363.121,82	326.896,95	25.478,23	33.550,88
Summe aller Fixkosten pro Fahrzeug	54.164,66	28.490,20	26.899,42	9.743,81	9.319,96	9.295,29	54.131,18	18.156,09	10.215,53	3.184,78	16.775,44
Fixkosten pro Vorhaltestunde (365 Tage x 24 Std. = 8760 Std.)	6,18	3,25	3,07	1,11	1,06	1,06	6,18	2,07	1,17	0,36	1,92

Variable Kosten pro Jahr											
Umlage 523200 Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge	454.970,25	175.781,34	221.444,05	221.566,60	18.889,50	8.772,67	31.294,60	124.479,06	13.336,76	4.190,41	3.474,77
Umlage 523400 Unterhaltung Atemschutz- und Feuerwehrtechnische Geräte	304.204,72	117.531,89	124.794,98	148.145,09							2.323,32
KFZ-Werkstatt Personalkosten	95.824,84	37.022,68	39.310,56	46.665,88	3.978,47	1.847,68	6.591,20	26.217,51	2.808,96	882,57	731,85
Gesamtsumme variable Kosten	854.999,82	330.335,92	385.549,59	416.377,56	22.867,96	10.620,35	37.885,80	150.696,57	16.145,72	5.072,98	6.529,94
Prognose Einsatzstunden 2013	7.312,47	2.825,23	2.999,82	3.561,11	303,60	141,00	502,98	2.000,68	214,35	67,35	55,85
Kosten pro Einsatzstunde	116,92	116,92	128,52	116,92	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	116,92
Fixkosten pro Vorhaltestunde	6,18	3,25	3,07	1,11	1,06	1,06	6,18	2,07	1,17	0,36	1,92
Variable Kosten pro Einsatzstunde	116,92	116,92	128,52	116,92	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	75,32	116,92
Kosten pro Stunde	123,11	120,18	131,59	118,04	76,39	76,38	81,50	77,40	76,49	75,69	118,84
Stundensatz neu (gerundet)	123,00	120,00	132,00	118,00	76,00	76,00	82,00	77,00	76,00	76,00	119,00

Stundensatz bisher	111,00	103,00	116,00	84,00	71,00	65,00	65,00	65,00	65,00	64,00	103,00
---------------------------	--------	--------	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------

Differenz	12,00	17,00	16,00	34,00	5,00	11,00	17,00	12,00	11,00	12,00	16,00
------------------	-------	-------	-------	-------	------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

**Gebührenbedarfsberechnung Vorbeugender Brandschutz
2013**

Primäre Kosten	Betrag in €
Personalkosten*	3.018.733
Sachkosten	11.652
Gesamtkosten der Fachabteilung	3.030.385
Sekundäre Kosten	
Umlage Kosten Verwaltung Amt 37	57.633
Gesamte Kosten	3.088.018

Berechnung Jahresarbeitsstunden			
	Stellen	Jahresarbeitsstunden	
Beamte Vorbeugender Brandschutz Bürodienst	32,00	1.568	50.176

Berechnungen Gebührensatz pro Stunde:

Gesamtkosten		61,54 €
/ Jahresarbeitsstunden		
	gerundet:	62,00 €
	bisher:	63,00 €

*Anzahl MA 32 = enthalten sind Planstellenanteile folgender Besoldungsgruppen:
1xA15, 3xA13, 3xA12, 9xA11, 4xA10, 3xA9AZ, 8xA9, 1xA8

**Gebührenbedarfsberechnung
Brandsicherheitswachdienst 2013**

Besoldungsgruppe	Summe (Jahreswert 2013)	zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkosten	Gesamt	Anzahl Wachpersonal	Zwischensumme	Dienst- und Schutzkleidung pro Mitarbeiter inkl. Reinigung	Umlage Kosten der Verwaltung des Amtes 37 s. Anhang A Blatt 2	Gesamtkosten je Besoldung	Gesamtkosten	Erwartete SWD-Stunden	Gebühr auf Basis der erwarteten SWD Stunden	Stundensatz	Bisher	Differenz
A 7	48.900,00	4.890,00	53.790,00	3,00	161.370,00	435,91	48.283,73	210.089,64	888.138,69	20.199	43,97	43,97	42,00	2,00
A 8	59.300,00	5.930,00	65.230,00	4,00	260.920,00	581,21	64.378,31	325.879,52						
A 9 m.D.	63.800,00	6.380,00	70.180,00	3,00	210.540,00	435,91	48.283,73	259.259,64						
A 9 m.D.+ Amtszul.	69.700,00	6.970,00	76.670,00	1,00	76.670,00	145,30	16.094,58	92.909,88						
A 9 g.D.	66.000,00	6.600,00	72.600,00	0,25	18.150,00	36,33	4.023,64	22.209,97	97.034,88	1.480	65,56	65,56	65,00	1,00
A 10	65.900,00	6.590,00	72.490,00	0,25	18.122,50	36,33	4.023,64	22.182,47						
A 11	76.000,00	7.600,00	83.600,00	0,25	20.900,00	36,33	4.023,64	24.959,97						
A 12	85.900,00	8.590,00	94.490,00	0,25	23.622,50	36,33	4.023,64	27.682,47						



Gebührenbedarfsberechnung für die Ausstellung einer Einsatzbestätigung

	Stundensatz	Stunden		
Personalkosten m.D. pro Stunde für 2013	42,40 €	0,50	Std. =	21,20 €
Personalkosten Bürosekretärin E6 pro Stunde für 2010	32,20 €	0,25	Std. =	8,05 €
Porto- und Materialkosten				1,50 €
Kosten pro Bestätigung				30,75 €
Derzeitige Pauschalgebühr	29,00 €	Neue Pauschalgebüh r	gerundet	31,00 €



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 26.07.2013

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

- ABI StK 2013, S. 536 -